V E R T R A G S E N T W U R F
*(Stand: 20.06.2018)*

Zwischen dem Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Straße 17, 59425 Unna
(vertreten durch den Landrat),

der Stadt Lünen, Willy-Brandt-Platz 1, 44532 Lünen
(vertreten durch den Bürgermeister)

und

der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e. V., Mintropstraße 27, 40215 Düsseldorf
(vertreten durch den Vorstand)

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Verbraucherberatung

1. Die Verbraucherzentrale NRW (im Folgenden VZ genannt) betreibt im Kreis Unna (im Folgenden Kreis genannt) in der Stadt Lünen (im Folgenden Stadt genannt) eine Beratungsstelle für Verbraucher (im Folgenden VB genannt).

§ 2

Aufgaben

1. Die VB hält für die Verbraucherinnen und Verbraucher ein Informations- und Beratungsangebot im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben der VZ bereit. Die zurzeit gültige Satzung der VZ ist diesem Vertrag als Anlage 1 beigefügt.

2. Die VB hat insbesondere die Aufgabe, die Allgemeinheit und Einzelpersonen sachlich, unabhängig und anbieterneutral über alle die Verbraucherinnen und Verbraucher und deren Haushalt betreffenden Fragen möglichst umfassend zu informieren und zu beraten.

   Dazu gehören u. a.:

   - Aufklärung über Verbraucherrechte, Rechtsberatung sowie außergerichtliche Rechtsvertretung im Rahmen des Rechtsdienstleistungsgesetzes,

   - Beratung, präventive Information sowie Aktionen zu Geld- und Kreditproblemen sowie zur Vermeidung von Überschuldung,

   - Information vor dem Kauf langlebiger Gebrauchsgüter, auch unter Umweltgesichtspunkten,

   - Lokale Medien- und Öffentlichkeitsarbeit zu Verbraucherfragen,

   - Bereitstellung von Ratgebern und anderen Informationsschriften.

3. Bei Anbietern und deren Verbänden, bei Behörden und politischen Gremien setzt sich die VB im Rahmen ihrer Möglichkeiten für die Verbraucherinteressen ein.

4. Neben der in diesem Vertrag geregelten Allgemeinen Verbraucherberatung bietet die VB weitere Spezialberatungen an. Diese werden entweder mit öffentlichen Mitteln (z. B. Energieberatung im Rahmen einer Bundesförderung) oder von den ratsuchenden Verbraucherinnen und Verbrauchern durch Erhebung eines Kosten deckenden Entgeltes (z. B. Beratungsangebote im Themenfeld Finanzdienstleistungen) finanziert. Diese Spezialberatungen sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.

§ 3

Betrieb

1. Die VB ist mindestens an vier Werktagen je Woche geöffnet, zurzeit im Regelfall 27 Stunden.

2. Eine Schließung der VB an Öffnungstagen soll nach Möglichkeit vermieden werden. Bei Abwesenheit wegen Urlaub, Fortbildung, Krankheit und in vergleichbaren Fällen werden die Beratungskräfte durch Aushilfen vertreten.

§ 4

Kooperation

1. Kreis, Stadt und VB werden eine enge Zusammenarbeit zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger pflegen. Die VB informiert Kreis und Stadt regelmäßig über Erfahrungen aus der Verbraucherberatung, insbesondere in ihrem Jahresbericht. Sie stellt ihre Arbeit bei Bedarf in Ausschüssen bzw. sonstigen Gremien vor.

2. Der Kreis und die Stadt können der VB Vorschläge und Anregungen unterbreiten, die durch die VZ geprüft und nach Möglichkeit umgesetzt werden.

§ 5

Personalwesen

1. Zur Erfüllung dieser Aufgaben werden folgende Personalstellen vereinbart:

   - eine Leitungsstelle der VB (Entgeltgruppe 10 TV-L)
     (FH-Diplom-Ökotrophologe/in, Wirtschaftsjurist/in oder anderer geeigneter Studiengang),
   - eine Beratungskraftstelle (Entgeltgruppe 9 TV-L)
     (FH-Diplom-Ökotrophologe/in, Wirtschaftsjurist/in oder anderer geeigneter Studiengang),
   - eine 0,5 Bürokraftstelle
     (Entgeltgruppe 5 TV-L, tariflich oder Entgeltgruppe 6 TV-L bei übergeleiteten Mitarbeiter/innen),
   - einen Rechtsanwalt / eine Rechtsanwältin (Tätigkeit auf Basis eines Honorarvertrages), bis zu 3 Stunden pro Woche ,
   - nach Bedarf Aushilfen gemäß § 3 Abs. 2.

2. Darüber hinaus bietet die VZ im Rahmen ihrer Möglichkeiten bezahlte Praktika (maximal über 3 Monate pro Jahr) an.

3. Arbeitgeber der festangestellten Mitarbeiter/innen und der Aushilfen ist die VZ. Vorgesetzte der Beratungsstellenleitung ist die zuständige Regionalleitung.

4. Den Arbeitsverhältnissen für die festangestellten Mitarbeiter/innen und Aushilfen liegt der MTV Ang-AGV/VI/VZ in Verbindung mit dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) sowie dem Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-L) in ihrer jeweils gültigen Fassung zugrunde.

§ 6

Fachliche Unterstützung

1. Die Fachbereiche der VZ unterstützen die VB

   – durch gezielte Einarbeitung und ständige, umfassende Weiterbildung,

   – durch Arbeitskonzepte, fachliche Anleitung und Beratung (z. B. bei komplexen Verbraucherproblemen),

   – durch regelmäßig aktualisierte Arbeitsunterlagen, Beratungsmaterialien und Eilinformationen,

   – durch Organisations- und Planungshilfen und

   – durch professionell aufbereitete Materialien zur Durchführung von Aktionen und Öffentlichkeitsarbeit.

§ 7

Räumlichkeiten

1. Die Räumlichkeiten orientieren sich an der Aufstellung „Raumbedarf einer VB" (siehe Anlage 2). Aktuell ist die VB in 44532 Lünen, Kirchstraße 12 angesiedelt.

2. Die Kosten eines etwaigen Rückbaus nach Beendigung des Mietverhältnisses in dem Mietobjekt Kirchstraße 12 werden zur Hälfte von der Stadt und der VZ getragen.

§ 8

Finanzierung

1. Die VZ wird die Arbeit in der Beratungsstelle so planen und durchführen, dass eine stetige und wirtschaftliche Erfüllung der Aufgaben gesichert ist.

2. Der Kreis und die Stadt beteiligen sich zu 50 % an den laufenden Personal-, Sach- und Gemeinkosten der VB.

3. Als Gemeinkosten werden 15 % der Personal- und Sachkosten berücksichtigt.

4. Der darüber hinaus gehende Zuschussbedarf wird aus Mitteln des Landes NRW über die VZ finanziert.

5. Der Kreis Unna trägt den Kommunalanteil (= 50 % der Gesamtkosten der Beratungsstelle) zu 60 % und die Stadt Lünen zu 40 %. Hierbei werden die in der VB durch die Beratungskräfte der Allgemeinen Verbraucherberatung erzielten Entgelte gemäß Absatz 10, die im Zusammenhang mit der Aufgabenstellung nach § 2 erzielt werden, der Stadt und dem Kreis in einer ihrem Finanzierungsanteil entsprechenden Höhe auf ihren jeweiligen Zuschuss angerechnet.

6. Für die Berechnung des kommunalen Anteils werden die Aufwendungen für das in § 5 festgelegte Personal, für die Sachkosten einschließlich etwaiger Sachleistungen und die Gemeinkosten zugrunde gelegt. Für die folgenden Jahre werden Veränderungen aufgrund von Tarifverträgen, gesetzlichen Regelungen und eventuelle Sachkostenveränderungen berücksichtigt. Dies beinhaltet auch Veränderungen der tariflichen Leistungen durch Stufensteigerung, Höhergruppierung oder eventuell durchzuführende Neubewertung von Tätigkeitsmerkmalen und anderes mehr.

7. Einzelne Ausgaben (insbesondere Renovierungen, Ersatzbeschaffungen) fallen unregelmäßig an.

8. Der jährliche Zuschuss wird in vier gleichen Raten am 15.01./15.04./15.07./15.10. (ohne weitere Aufforderung durch die VZ) gezahlt. Die Höhe der Abschlagszahlungen ergibt sich aus der aktuellen Vertragskalkulation (siehe Anlage 3).

9. Festgestellte Mehr- oder Minderzahlungen für das abgelaufene Rechnungsjahr sind mit den am 15.07. des nachfolgenden Jahres fälligen Abschlagszahlungen auszugleichen.

10. Die Beratungen sind auf der Grundlage einer landeseinheitlichen Regelung für die Ratsuchenden zum Teil entgeltpflichtig. Entgelte werden insbesondere für die Rechtsberatung und –vertretung berechnet. In sogenannten sozial-orientierten Fällen, in denen der einkommensarme Ratsuchende das Entgelt nicht finanzieren kann oder von Transferleistungen abhängig ist, werden die Entgelte der Rechtsberatung und –vertretung aus den zur Verfügung gestellten öffentlichen Mitteln finanziert. Einnahmen aus Vortragsveranstaltungen und Kleinstspenden der Ratsuchenden werden ebenso wie Vertriebsbeteiligungen an Spezialberatungen oder an Ratgeber-Verkäufen bei den anzurechnenden Entgelten berücksichtigt.

11. Die an die VZ fließenden Spenden öffentlich-rechtlicher Institutionen aus dem hier betroffenen kommunalen Bereich werden, soweit der Spender nichts anderes bestimmt, auf den kommunalen Finanzierungsanteil angerechnet.

## § 9

## Abrechnung und Rechnungsprüfung

1. Die VZ legt dem Kreis und der Stadt jährlich einen Verwendungsnachweis sowie eine Übersicht der erzielten Einnahmen jeweils bis zum 30.04. des jeweils folgenden Jahres vor. Grundlage sind die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben, die als Übersicht beigefügt werden.

2. Überzahlungen der Stadt / des Kreises gemäß § 8 Absatz 9 werden mit der 3. Abschlagszahlung (15.7.) verrechnet. Nachzahlungen werden mit der 3. Abschlagszahlung (15.7.) beglichen.

3. Der Kreis und die Stadt sind berechtigt, die von der VZ geschlossenen Verträge betreffend Personal und räumlicher Unterbringung zu überprüfen und ggf. Kostensenkungsmaßnahmen vorzuschlagen.

## § 10

## Dauer und Kündigung

1. Der Vertrag erhält ab dem 01.01.2019 Gültigkeit und wird für eine Dauer von 5 Jahren bis zum 31.12.2023 abgeschlossen.

2. Dem Kreis, der Stadt und der VZ steht während der vereinbarten Laufzeit des Vertrages ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, wenn Landesmittel nicht oder nicht in ausreichendem Maß zur Verfügung gestellt werden. Die Kündigung kann in diesem Fall binnen vier Wochen ab Kenntnis der vorgenannten Umstände durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von einem Jahr erfolgen.

3. Die Vertragspartner sind grundsätzlich bereit, das Vertragsverhältnis über den 31.12.2023 hinaus fortzuführen. Sie werden spätestens gegen Ende des Jahres 2022 Verhandlungen über einen Folgevertrag aufnehmen mit dem Ziel, bis zum 30.6.2023 über die Fortführung der VB entschieden zu haben.

## § 11

## Betrauung

1. Der Kreis und die Stadt betrauen die VZ mit der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung zur Einrichtung und zum Betrieb einer örtlichen Beratungsstelle für Verbraucherinnen und Verbraucher in Lünen.

2. Die Betrauung beruht auf dem Beschluss der Kommission vom 20.12.2011 über die Anwendung von Artikel 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (2012/21/EU, ABI. EU Nr. L 7/3 vom 11.01.2012) – Freistellungsbeschluss.

3. Die mit der Betrauung im Einzelnen verbundenen Aufgaben ergeben sich aus § 2 dieses Vertrages. Die Umsetzung der Regelungen der Artikel 5 und 6 des Freistellungsbeschlusses erfolgt insbesondere durch die §§ 8, 9 und 10 des vorliegenden Vertrages.

§ 12

Abschlussbestimmungen

1. Vertragsänderungen und -ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

2. Beide Vertragspartner erklären, dass bei Unstimmigkeiten die gütliche Einigung den Vorrang haben soll.

3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar werden, so wird hierdurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll dafür eine angemessene Regelung gelten, die dem Sinn und Zweck der zu ersetzenden Bestimmung und dem erkennbar gewordenen Willen der Vertragspartner am nächsten kommt. Ebenso ist zu verfahren, wenn der Vertrag eine Lücke aufweisen sollte.

**Anlagen zum Vertrag:**

Anlage 1: Satzung der Verbraucherzentrale NRW
Anlage 2: Aufstellung „Raumbedarf einer VB“
Anlage 3: Aktuelle Vertragskalkulation für die Jahre 2019 bis 2023

| | | |
|---|---|---|
| Unna, den _____ | Lünen, den _____ | Düsseldorf, den _____ |
| Kreis Unna | Stadt Lünen | Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e. V. |
| _____ | _____ | _____ |
| Michael Makiolla<br>Landrat | Horst Müller-Baß<br>1. Beigeordneter | Wolfgang Schuldzinski<br>Vorstand |
| _____ | _____ | _____ |
| Dirk Wigant<br>Dezernent | Ludger Trepper<br>Fachdezernent | i. V. Dr. Iris van Eik<br>Mitglied der Geschäftsleitung |